

Stadtverwaltung Nordhausen - Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen
99734 Nordhausen, Hohekreuzstraße 1
Tel.: 03631-61900 Fax: 03631-902375
Mail: berufsfeuerwehr@nordhausen.de

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Nordhausen

1. Allgemeines

1.1 Vorwort

Die Notwendigkeit zum Einbau einer Brandmeldeanlage (BMA) kann von rechtlichen Grundlagen, von brandschutztechnischen Erfordernissen, sowie von eigenen Interessen des Bauherrn und/oder Betreibers bestimmt sein. Grundsätzlich bedarf der Einbau einer BMA der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Übertragungseinrichtung (ÜE). Die BMA dienen der Übermittlung von Brandmeldungen und zur frühzeitigen Erkennung, damit geeignete Gegenmaßnahmen zum Schutz von Leben und Sachwerten ergriffen werden können.

1.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser TAB erstreckt sich auf die Stadt Nordhausen innerhalb ihrer Stadtgrenzen, einschließlich ihrer Ortsteile.

1.3 Allgemeine Anforderungen

Brandmeldeanlagen (BMA), deren Informationen direkt in der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) der Berufsfeuerwehr Nordhausen einlaufen sollen, müssen den einschlägigen DIN und VDE-Bestimmungen sowie diesem Merkblatt entsprechen.

1.4 Planung einer BMA

Soweit erforderlich sollte zur Prüfung der Planung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger, gemäß Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hinzugezogen werden.

2. Anforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Gesamtkonzeption des BMA-Projektes ist bereits in der Planungsphase mit dem Amt f. BS u. HL, abzustimmen. In dieser Phase werden u.a. nachfolgende Festlegungen getroffen:

- Standort des Feuerwehrschlüsselkastens
- Standort der Kennleuchte
- Standort der Brandmeldeanlage und des FIBS
- Entscheidung über den Einsatz eines Lageplantableaus, einer Meldegruppenkartei oder einer elektronischen Einsatzdatei
- Installationsort des Freischaltelements
- Stationierung Bockleiter, Plattenheber und weiterer Hilfsmittel

2.2 Einheitliche Schließung FSK, FIBS und FSE

Für die einheitliche Schließung im Stadtgebiet Nordhausen sind die Schließzylinder der FSK, FIBS und FSE über das Amt f. BS u. HL zu beziehen. Vertragspartner für die Feuerwehrschiebung ist die Fa. Kruse Sicherheitssysteme GmbH in 21435 Stelle, Duvendahl 92. Das FSE ist mit einer Vandalismusrosette (magnetgesichert) auszustatten. Die Kosten für den Magnetschlüssel trägt wie bei der Schließung der Eigentümer/Betreiber. Der Einbau der Schließungen erfolgt am Tage der Abnahme der BMA durch den mit der Abnahme beauftragten Bediensteten dieses Amtes.

An Bestandsanlagen (FBF, FAT oder FIBS) verbaute Objektschließungen sind gegen Halbzylinder der Schließung „Feuerwehr Nordhausen“ auszutauschen.

2.3 Brandmeldezentralen

- Der Aufbau der Brandmeldezentrale ist nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen und DIN-Vorschriften auszuführen.
- Die Brandmeldezentrale ist mit einem FIBS auszustatten.
- Wird die Brandmeldezentrale in einem Schrank oder einem gesonderten Raum untergebracht, so ist diese Tür mit einem Schild mit der Beschriftung BMZ zu kennzeichnen.

- Auf die Brandmeldezentrale dürfen nur Auslösestellen, die eine Meldung zur Feuerwehr bewirken, aufgelegt sein. Sonderschaltungen sind nur im Einvernehmen mit dem Amt f. BS u. HL zulässig.
- Für jede Brandmeldezentrale ist ein Betriebsbuch anzulegen, welches am Standort der Brandmeldezentrale aufzubewahren ist.
- BMA mit mehr als 50 Meldegruppen sind mit Registriereinrichtung, wie z.B. Protokolldruckern, auszustatten. Die Aufzeichnungen müssen Alarne, Abschaltungen und Störungen mit Datum und Uhrzeit auf beständigem Papier erfassen.
- Um der anrückenden Feuerwehr den Zugang zur BMZ bzw. zum FIBS kenntlich zu machen, ist am entsprechenden Feuerwehrzugang eine gelbe Kennleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aktiviert wird. Als Kennleuchten sind Drehleuchten oder Blitzleuchten zulässig, die stehend oder hängend zu installieren sind. Der Standort ist so zu wählen, dass die gelbe Kennleuchte aus Anfahrrichtung der Feuerwehr gesehen werden kann.

2.4 Meldegruppenkartei (Einsatzdatei, Laufkarten)

Für jede Brandmeldezentrale ist eine eigene Meldegruppenkartei vorzusehen. Eine Meldegruppenkartei ist so anzulegen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Meldegruppenkarte möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen. Je Meldegruppe ist mindestens eine gesonderte Meldegruppenkarte erforderlich. Bei BMA mit mehr als 50 Meldegruppen und ohne Entscheidung zum Einsatz einer elektronischen Einsatzdatei muss bei Alarm über der betreffenden Meldegruppenkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der Meldegruppenkarte zu erleichtern.

2.5 Lageplantableau

Anstelle einer Meldegruppenkartei kann durch das Amt f. BS u. HL auch ein Lageplantableau gefordert werden. Je Brandmeldezentrale ist mindestens ein Lageplantableau zu installieren. Bezogen auf den Standort muss es lagerichtig den Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppenhäuser, Flure, Räume etc.) darstellen und die Auslösestellen von Brandmeldern einzeln signalisieren. Folgende Farben sind zur Signalisierung zu verwenden:

rot ->	nichtautomatische Melder
gelb ->	automatische Melder
blau ->	selbstständige Löschanlagen
weiß ->	Geschoßanzeigen
grün ->	Standort der Brandmeldezentrale oder Brandmeldeunterzentrale
grün ->	Standort jeder Brandmeldeunterzentrale auf dem Hauptlageplantableau

Die Ausführungsplanung des Lageplantableaus ist vor der Fertigung der Brandschutzdienststelle zur Zustimmung vorzulegen.

2.6 Elektronische Einsatzdatei

Anstelle eines Lageplantableaus oder der Meldegruppenkartei kann das Amt f. BS u. HL auch eine elektronische Einsatzdatei fordern. Diese besteht in aller Regel aus einem PC, Bildschirm und mindestens einem Drucker. Dabei ist der Standort des Druckers sinngemäß den Anforderungen an das Lageplantableau oder der Einsatzkartei zu berücksichtigen. Zusätzlich ist an der BMZ eine Handakte mit einem kompletten Satz der aktuellen EDV-Ausdrucke jeder Meldegruppe zu hinterlegen. Weitere Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

2.7 Verdeckte automatische Melder

In Zwischenböden, Zwischendecken, Kabelkanälen, Lüftungsanlagen (Be- und Entlüftung) angeordnete Brandmelder müssen in jeweils eigene Meldegruppen zusammengefasst werden. Diese Melder sind mit Melderparallelanzeigen nach DIN 14623 auszustatten, um zu erkennen welcher Melder zur Auslösung führt.

Platten von Doppelböden hinter denen automatische Melder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt (Mindestgröße 50 mm) dauerhaft gekennzeichnet werden und mit einer Vorrichtung versehen sein, die ein Verwechseln der Platten unmöglich macht. Am Eingang zum Meldebereich sind Bodenplattenheber für den Einsatz der Feuerwehr griffbereit vorzuhalten und mit der Aufschrift Feuerwehr dauerhaft zu kennzeichnen. Revisionsklappen müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein und eine Mindestgröße von 400 x 400 mm haben. Zur Kontrolle von Zwischendecken ist eine geeignete Bockleiter vorzuhalten. Die Bockleiter ist mit einem Vorhängeschloss (Schließung Nordhausen) zu sichern. Zur Sicherung der Leiter sind Halterungen oder Ketten mit einer Öffnung von mind. 1 cm geeignet, welche fest mit der Wand verbunden sein müssen. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Nur für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Der Standort der Leiter ist im Feuerwehrplan zu vermerken und im graphischen Teil mit dem Symbol „Bockleiter für FW“ zu kennzeichnen. Auf den Laufkarten für Zwischendeckensmelder ist ebenfalls ein Hinweis im oberen Bereich „Bockleiter mitnehmen“ vorzusehen.

2.8 Abgesetzte Unterzentralen

Das Auslösen von Lösch- und Brandmeldeunterzentralen muss auf dem Hauptlageplantableau signalisiert werden.

2.9 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Melder müssen den gültigen Normen entsprechen. Sie sind in einer Höhe von 1,40m +/- 0,20m über OKF, auch bei Unterbringungen in Wandhydrantenschränken, anzubringen. Das Meldergehäuse muss sichtbar sein. In jeder Meldegruppe mit nichtautomatischen Brandmeldern sind maximal 10 Melder zulässig. Eine Mischung zwischen automatischen und nichtautomatischen Meldern in einer Meldegruppe ist unzulässig. Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder (rot mit Aufschrift „Feuerwehr“) gekennzeichnet sein, wenn durch sie eine ÜE ausgelöst wird die zur direkten Alarmierung der FEZ führt. Ist dies nicht der Fall, sind nur die Beschriftung „Hausalarm“ und blaue Farbkennzeichnung des Meldergehäuses zulässig. Während der Bauzeit, bis zur Abnahme/Inbetriebnahme und bei Außerbetriebsetzung der BMA ist vom Betreiber oder einem von Ihm Beauftragten ein Schild mit der Beschriftung „Außer Betrieb“ am Brandmelder an Stelle der Glasscheibe einzusetzen.

2.10 Automatische Brandmelder

Die Anzahl und die Anordnung von automatischen Meldern sind nach den gültigen Richtlinien festzulegen. Dabei sind die Vorschriften im Hinblick auf Überwachungsbereiche, Meldebereiche und Brandmelder genauestens zu beachten. Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereichen zu erfolgen.

Es dürfen nicht mehr als 30 automatische Melder je Meldegruppe angeschlossen werden. Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldegruppen- und Meldernummer zu kennzeichnen. Dabei ist die geltende DIN Lesbarkeit zu berücksichtigen, die die Größe von Beschriftungen regelt. Nichtautomatische und automatische Melder dürfen nicht in einer Meldegruppe zusammengefasst werden. Nur bei Verwendung von nicht rückstellbaren automatischen Meldern oder bedingt zugänglichen automatischen Meldern muss je Meldegruppe eine elektrische Prüfeinrichtung installiert werden. Diese Prüfeinrichtung darf nur durch Befugte bedienbar und muss unverwechselbar zu Brandmeldern gekennzeichnet sein. Meldegruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

2.11 Weiterleitung von Störungsmeldungen

Störungsmeldungen dürfen nicht zur Feuerwehreinsatzzentrale der Berufsfeuerwehr weitergeleitet werden.

2.12 Zugang zu geschützten Objekten

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zur BMZ sowie zu den Räumen der Überwachungsbereiche sicherzustellen. Falls keine ständig besetzte Stelle vorhanden ist, muss dies durch Hinterlegung eines Generalschlüssels in einem zugelassenen Feuerwehrschlüsselkasten (FSK) erfolgen. Der Installationsort des FSK und des FSE ist mit dem Amt f. BS u. HL abzustimmen. Der Objektzugang mit dem FSK / dem FSE ist aus Anfahrrichtung der Feuerwehr zu kennzeichnen.

2.13 Feststellanlagen von Feuer- und Rauchabschlüssen

Feststellanlagen zum Offthalten von Feuer- und Rauchabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den besonderen Bestimmungen des Zulassungsbescheides, sowie den Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt), entsprechen. Die Anordnung der hierfür notwendigen Brandmelder ist gemäß der DIBt-Richtlinie Abschn. 4.1 vorzunehmen. Gegebenenfalls sind hierfür zusätzliche Brandmelder erforderlich. Installierte Brandmelder der BMA dürfen Feststellanlagen und Rauchabschlüsse auslösen.

2.14 Internalarm

Beim Auslösen der BMA können zusätzlich interne Alarmeinrichtungen ausgelöst werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegel über 110 dB sind zusätzlich optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten im Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung eindeutig festzulegen. Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms unterliegen nicht diesem Merkblatt.

2.15 Löschanlagen

Selbstständige Löschanlagen sind an Brandmeldeanlagen anzuschließen.

2.15.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trockenalarmventil eine eigene Meldegruppe zu installieren. Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoß ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der BMZ nicht auslösen sondern müssen einen örtlichen Alarm und eine Signalisierung auf dem Lageplantableau bzw. Leuchtanzeige der Meldergruppenkarte bewirken.

2.15.2 Kohlendioxid (CO₂) - Löschanlagen

CO₂ - Löschanlagen können durch die BMZ angesteuert werden, wenn in der BMZ dafür geeignete Auslöseeinheiten zum Ansteuern von Löschanlagen vorhanden sind oder abgesetzte Brandmeldeunterzentralen eingebaut werden. Die Auslösung von CO₂ - Löschanlagen muss durch automatische Brandmelder in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit erfolgen. Zur manuellen Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse im Farbton gelb zu verwenden und zusätzlich ist eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

3. Konzessionär

3.1 Allgemeines

Die Stadtverwaltung Nordhausen, mit Ihrem Amt f. BS u. HL hat der Firma BOSCH das ausschließliche Recht eingeräumt, die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen von Objekten mit BMA zur Ihrer FEZ einzubauen und zu unterhalten. Hierzu besteht zwischen der Fa. BOSCH und dem Amt f. BS u. HL ein Konzessionsvertrag.

3.2 Anschrift Konzessionär

Zur Herstellung der vertraglichen Beziehung zum Einbau der Übertragungseinrichtung hat sich der Bauherr/Eigentümer/Betreiber rechtzeitig mit dem Konzessionär des o. g. Amtes in Verbindung zu setzen.

BOSCH Sicherheitssysteme GmbH
Flughafenstr. 4
D 99092 Erfurt

Tel.: 0361/65311-0
Fax: 0361/65311-11

4. Abnahme

4.1 Allgemeine Abnahmen

Vor der ersten Inbetriebnahme der BMA ist diese durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) prüfen und abnehmen zu lassen. Bei der Abnahme der BMA ist durch die Errichterfirma ein Wartungs- und Betriebsbuch an der BMZ zu hinterlegen:

4.2 Wartung der BMA

Für die Inbetriebnahme und den Anschluss an die Empfangszentrale des Amtes f. BS u. HL ist Voraussetzung, dass ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abgeschlossen ist.

4.3 Abnahme durch das Amt

Der Abnahmetermin ist rechtzeitig mit dem Amt f. BS u. HL sowie dem Konzessionär abzustimmen. Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage muss jeweils ein Vertreter anwesend sein:

- des Betreibers/Eigentümers der BMA
- der Errichterfirma (-firmen)
- des Konzessionärs
- des Amtes f. BS u. HL der Stadt Nordhausen

Folgende Dokumente sind in Kopie zu übergeben:

- Nachweis der Kompetenz der beteiligten Fachfirmen
- Errichterbescheinigung
- Gültiger Wartungsvertrag
- Prüfprotokoll des Sachverständigen nach ThürPPVO in Verbindung mit der ThürTechPrüfVO

4.4. Feuerwehrlaufkarten

Die Ausführung und Gestaltung der Laufkarten ist vor dem Erstellen mit unserer Dienststelle abzustimmen.

4.5 Feuerwehrplan

Durch den Betreiber ist dem Abnahmebeauftragten bis mindestens eine Woche vor der Inbetriebnahme ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form als PDF-Datei (als 1 Dokument zusammengeführt und lagerichtig) per Mail oder auf Datenträger zum Verbleib im Amt zu übergeben. Eine weitere schriftliche Ausfertigung des Feuerwehrplanes ist am FIBS zu hinterlegen. Der Feuerwehrplan ist im Vorfeld mit unserer Dienststelle zwecks Freigabe abzustimmen.

4.6 Hinweise

Nicht erfüllte Absprachen, die zur Beanstandung führen und den Anschluss der BMA an die Empfangsanlage verzögern oder gar verhindern gehen nicht zu Lasten des Amtes f. BS u. HL. Mitarbeitern der o.g. Dienststelle, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist der Zutritt zum gesamten Überwachungsbereich der BMA zu gestatten.

5. Veränderungen an BMA

Alle beabsichtigten Veränderungen an der BMA (z.B. Veränderungen von Standorten der BMA und/oder Meldern, technischen Neuerungen oder Erweiterungsvorhaben u. dgl.) bedürfen der Zustimmung des Amtes f. BS u. HL.

6. Schlussbestimmung

Diese Technischen Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 01. Februar 2015 in Kraft.

Eine Überarbeitung erfolgte am 09.01.2018.